

Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, Nr. 18, S. 6) und § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174 zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow in ihrer Sitzung am 29.06.2023 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erhebt für besondere Leistungen (Amtshandlungen, sonstige Tätigkeiten) der Verwaltung im eigenen Wirkungskreis Gebühren, wenn der Beteiligte die Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühren ist der Personal- und Sachaufwand, der für die Erbringung der besonderen Leistung der Verwaltung notwendig ist.
- (2) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Für mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt ist,
 2. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenfälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der betreffenden Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig, es sei denn, sie wird gesondert durch

schriftlichen Gebührenbescheid erhoben. In diesem Fall wird die Gebühr zu dem im Bescheid festgesetzten Termin bzw. soweit kein Fälligkeitstermin angegeben ist, 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (2) Die Erbringung der besonderen Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr abhängig gemacht werden. Dieses gilt auch für die voraussichtlich anfallenden Auslagen. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses zu geben. Die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses hierauf hingewiesen worden ist.

§ 5

Gebührenermäßigungen und Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- mündliche und kurze schriftliche Auskünfte.
 - Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist.
 - Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden.
- (2) Auf Antrag kann eine Gebührenermäßigung aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen gemeindlichen Interesses sowie zum Zwecke der Wissenschaft, insbesondere für die Lehre und Forschung, und für Zwecke der nichtgewerblichen Aus- und Fortbildung von 50 von Hundert gewährt werden.

In besonderen Fällen kann aus Gründen der Billigkeit oder dem Vorliegen eines besonderen städtischen Interesses vollständig auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.

§ 6

Auslagen

- (1) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Leistung selbst Gebührenbefreiung besteht. Auslagen im Zusammenhang mit einem stattgebenden Rechtsbehelf sind nicht zu erstatten.
- (2) Als Auslagen gelten insbesondere:
- im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten,
 - bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 - Kosten, die anderen Behörden und Personen für ihre Tätigkeit zu erstatten sind,
 - Kosten für die Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 - Kosten für öffentliche Bekanntmachungen sowie
 - Kosten, die im Zusammenhang mit der Beauftragung Dritter entstehen.

§ 7
Gebühren bei Ablehnung oder Rücknahme von Anträgen sowie für
Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gemäß § 5 Abs. 2 des KAG erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide richtet sich die Gebühr und ihre Höhe nach § 5 Abs. 3 des KAG.
- (3) Wird einem Widerspruch stattgegeben oder erledigt sich dieser in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Gebühr erhoben.
- (4) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.
- (5) Richtet sich der Widerspruch nur gegen die Festsetzung der Gebühr oder Auslagen, wird eine Gebühr in Höhe von 25 v.H. des erfolglos angegriffenen Betrages, mindestens jedoch 10 Euro, erhoben, sofern der Widerspruch zurückgewiesen wird. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 8
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 30.09.2016 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Satzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Blankenfelde-Mahlow, den 30.06.2023

Michael Schwuchow
Bürgermeister

(Siegel)

**Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung
der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow**

Gebührentatbestand	Verwaltungsgebühr in Euro
1.1. Fotokopien	
pro kopiertem Blatt A 4 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	0,50
pro kopiertem Blatt A 3 (unabhängig ob s/w oder Farbe)	1,00
Kopien werden ausschließlich im Zusammenhang mit Verwaltungsdienstleistungen der Gemeinde erstellt. Bei Kopien in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.	
1.2. Erarbeitung von Schriftstücken	
Für die Erarbeitung von Schriftstücken, Statistiken, Tabellen, Verzeichnissen, Listen, Rechnungen, Zeichnungen u. ä., die im Auftrag für Dritte erstellt werden, wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung benötigt wird, erhoben.	je angefangene 15 Minuten 8,75
1.3. Amtliche Beglaubigungen und Bestätigungen	
1.3.1 von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigungsvermerk 2,50
1.3.2 der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Kopien, Niederschriften, Ausfertigungen u.s.w. aus amtlichen Akten oder von privaten Schriftstücken mit der Urschrift	je Beglaubigungsvermerk 3,00
1.3.3 von Zeugnissen	eine Seite 2,50 mehrseitig 5,00
1.4. Bestätigung, dass das Original vorlag und mit der Kopie übereinstimmt (Original lag vor)	1,50
Bei amtlichen Beglaubigungen und Bestätigungen in größerer Anzahl mit geringem Arbeitsaufwand können die Gebühren im Ermessen des Verwaltungsmitarbeiters reduziert werden.	
1.5. Erstellung von digitalen biometrischen Bildern für Dokumente	7,75
1.6. nicht näher bestimmbare Verwaltungstätigkeiten	
Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	je angefangene 15 Minuten 8,75
1.7. Akteneinsicht	
Ermöglichung der Einsichtnahme in Akten und sonstige Informationsträger (einschließlich des Zeitaufwandes für die	je angefangene 15 Minuten

Gebührentatbestand	Verwaltungsgebühr in Euro
notwendige Aufarbeitung der Akte aus Gründen des Datenschutzes; ohne die Erstellung von Kopien)	8,75
2. Steuerrechtliche Angelegenheiten	
2.1. Erteilung von steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigungen	8,75
2.2. Ersatz verlorener Hundesteuermarken je Ersatzmarke	4,50
3. Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bauwesens einschließlich Umweltschutz	
3.1. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.2. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen u. ä.	
- Büroarbeit	je angefangene 15 Minuten 8,75
- Außenarbeit	je angefangene 15 Minuten 10,00
3.3. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen	je Seite entsprechend Punkt 1.1.
3.4. Planungsrechtliche Auskünfte Ausarbeitung einer schriftlichen Einschätzung der planungsrechtlichen Situation, insbesondere zur Bebaubarkeit eines Grundstückes, die über die Beantwortung allgemeiner Anfragen privater Bauinteressenten hinausgeht.	je angefangene 15 Minuten 8,75
3.5. Bearbeitung eines Antrages gemäß Baumschutzsatzung der Gemeinde je Antrag	87,50
3.6. Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes gemäß Baugesetzbuch	je Antrag 87,50
3.7. Bearbeitung von Anträgen auf Genehmigung von Grundstückszufahrten und Grundstückszugängen	je Antrag 122,50